

der staatlichen Kultureinrichtungen sind in Anordnungen des Ministers für Kultur geregelt.⁴⁷

Arbeitsgrundlage der staatlichen Kultureinrichtungen sind neben den vom zuständigen Organ des Staatsapparates bestätigten Jahres- und Haushaltsplänen die *Pläne der Aufgaben*. Diese enthalten die wichtigsten kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben sowie die ökonomischen Kennziffern der Kultureinrichtungen. Die Pläne der Aufgaben bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Arbeits- und Maßnahmepläne, der Spiel- und Konzertpläne sowie für den sozialistischen Wettbewerb.

14.6.2. Die Beziehungen zwischen Bürgern und staatlichen Kultureinrichtungen

Zur Befriedigung ihrer geistig-kulturellen Bedürfnisse gehen die Bürger vielfältige Beziehungen zu den Kultureinrichtungen ein. Für die Gestaltung dieser Beziehungen bestehen rechtliche Regelungen, darunter auch verwaltungsrechtliche. Das Verwaltungsrecht trägt dazu bei, das in der Verfassung der DDR verankerte Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben weiter auszugestalten und auch das von der UNESCO geforderte Recht eines jeden Bürgers auf Zugang zu den Gütern der Kultur und Kunst zu realisieren.

Zwischen den Kultureinrichtungen und ihren Besuchern bzw. Benutzern können sowohl *zivilrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Beziehungen* entstehen (vgl. 2.5.2.). Zivilrechtlicher Natur sind diese Beziehungen immer dann, wenn der Bürger zum Besuch der Kultureinrichtung eine Karte durch Kauf erwirbt. Hierfür gelten die Bestimmungen des ZGB. Verwaltungsrechtlicher Natur dagegen ist z. B. die Zustimmung zum Antrag auf Aufnahme in eine Musikschule und die damit entstehende Beziehung zwischen der Musikschule und dem Schüler, für die die Schulordnung gilt. Verwaltungsrechtliche Beziehungen entstehen auch bei der Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken. Die Rechte und Pflichten regeln sich hier nach der AO über die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken vom 14.8.1987 (GBl. I 1987 Nr. 20 S. 208). Das Verwaltungsrecht regelt auch die Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung

und Planung staatlicher Kultureinrichtungen. Dies geschieht in vielfältigen Formen, z. B. in Bibliotheksbeiräten, Museumsbeiräten oder in Klubkommissionen. In der Regel bestehen diese ehrenamtlichen Gremien beim Direktor bzw. Leiter der Kultureinrichtung. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in Rechtsvorschriften fixiert.

So wirkt auf der Grundlage der AO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kulturhäuser vom 20.10.1977 (GBl. I 1977 Nr. 32 S. 350) als beratendes Organ des Leiters eines staatlichen Kulturhauses eine Klubkommission.

Entsprechend den Rechtsvorschriften sind die Beiräte und Kommissionen berechtigt und verpflichtet,

- an der Ausarbeitung und Beratung des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes sowie an deren Realisierung teilzunehmen,
- vom Leiter Bericht über die Arbeit zu fordern und Vorschläge für deren Verbesserung zu unterbreiten,
- an den Rechenschaftslegungen des Leiters vor dem Rat und der Bevölkerung teilzunehmen,
- Aussprachen mit den Bürgern über Inhalt und Wirksamkeit der Tätigkeit der Einrichtung zu führen.

Als Mitglied solcher Beiräte und Kommissionen werden - soweit erforderlich in Übereinstimmung mit den delegierenden Betrieben - Bürger berufen, die auf Grund ihrer Funktion, Tätigkeit oder Interessen in der Lage sind, die Leiter der Kultureinrichtungen wirkungsvoll zu beraten und zu unterstützen. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger auf geistig-kulturellem Gebiet erfordert eine ständige Qualifizierung. Das geschieht vor allem auf der Grundlage des „Bildungsprogramms für ehrenamtliche Kulturfunktionäre“, das vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit Leitern anderer zentraler Staatsorgane und mit Vorständen gesellschaftlicher Organisationen herausgegeben wurde.

47 Vgl. AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser vom 1.7.1972, GBl. II 1972 Nr. 43 S.494; AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen vom 13.10.1972, GBl. III1972 Nr. 64 S. 706; AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Allgemeinbibliotheken vom 15. 5. 1987, GBl. I 1987 Nr. 14 S. 161.